

Mitführen von Betäubungsmitteln und med. Cannabis bei Reisen ins Ausland

Reisen in die Staaten des Schengener-Abkommens

Für das Mitführen von Betäubungsmitteln und medizinischem Cannabis auf Reisen von bis zu 30 Tagen in einen Mitgliedsstaat des Schengener Abkommens benötigen Sie eine „Bescheinigung zum Mitführen von Betäubungsmitteln nach § 75 des Schengener Durchführungsabkommens“.

Auch nachdem Cannabis zum 01.04.2024 aus dem Anwendungsbereich des deutschen Betäubungsmittelgesetzes herausgenommen wurde, zählt es in den meisten Schengen-Staaten und anderen Ländern zu den Betäubungsmitteln. Wegen der internationalen Suchtstoffübereinkommen ist daher weiterhin eine Reisebescheinigung erforderlich.

Reisen in andere Länder

Bei Reisen in Länder außerhalb des Schengener Abkommens informieren Sie sich bitte zunächst beim [International Narcotics Control Board - INCB](#) und bei der diplomatischen Vertretung Ihres Urlaubslandes über die Einfuhrbestimmungen. Die jeweilige Rufnummer erfahren Sie auf der [Webseite des Auswärtigen Amtes](#) oder telefonisch unter 030 5000 2000.

Allgemeine Hinweise

Für alle Reisen gilt, dass das Formular von Ihrer behandelnden Ärztin oder Ihrem behandelnden Arzt auszufüllen und von Ihnen oder einer bevollmächtigten Person beim Gesundheitsamt der Stadt Bochum zur behördlichen Bestätigung vorzulegen ist.

Bescheinigungsvordrucke, eine Auflistung der Schengen-Staaten sowie allgemeine Informationen zum Reisen mit Betäubungsmitteln finden Sie bzw. Ihre Ärztin oder Ihr Arzt auf der [Webseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte \(BfArM\)](#).

Bitte beachten Sie, dass

- für jedes einzelne Betäubungsmittel und medizinische Cannabisarzneimittel jeweils ein Formular erforderlich ist (bereits dann, wenn lediglich die Stärke variiert)
- alle Angaben vollständig und korrekt eingetragen sind,
- für Auslandsreisen mit Substitutionsmitteln [Informationen zu weltweiten Reisebestimmungen von INDRO e.V.](#) zur Verfügung stehen.

Folgende Unterlagen sind außerdem erforderlich:

- Kopie des letzten Rezeptes und der Packungsbeilage des mitzuführenden Betäubungsmittels,
- Kopie des Ausweises oder Reisepasses des Patienten und, z.B. bei Minderjährigen, Ausweiskopie einer erziehungsberechtigten Person.
- ggf. eine Vollmacht und der Ausweis der bevollmächtigten Person,
- Telefon- oder Handynummer, unter der Sie bei Bedarf erreichbar sind,
- Mitteilung des Rückgabeweges (Abholung oder Postversand)

Für die behördliche Bestätigung lassen Sie uns bitte die vollständigen Unterlagen **frühzeitig** (2-3 Wochen vor Reiseantritt) zukommen. Sie können diese beim Service Point des Gesundheitsamtes abgeben, in den Hausbriefkasten werfen oder per Post übersenden.

Die Bestätigung durch das Gesundheitsamt ist **gebührenpflichtig** (10,- Euro; bei mehreren Bescheinigungen jede weitere 5,- Euro). Es wird ein Gebührenbescheid erstellt (Zahlungsart Überweisung, es ist keine Bar- oder Kartenzahlung möglich).



Impressum

Herausgeberin
Stadt Bochum
Gesundheitsamt
Westring 28/30
44777 Bochum

Kontakt

Apotheken, Arzneimittel, Gefahrstoffe
Westring 28/30
44787 Bochum

Service Point
T (0234) 910 2300
gesundheitsamt@bochum.de

www.bochum.de/Gesundheitsamt



Gesundheitsamt